

# KENDRIS Jahrbuch 2006/2007

Das KENDRIS Jahrbuch 2006/2007 enthält Grundinformationen für die Steuer- und Nachfolgeplanung im nationalen und internationalen Bereich, welche dem Finanzplaner den Alltag erleichtern sollen.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle  
Rechtsanwalt  
Partner, Kendris private AG

## Einkommens- und Vermögenssteuern Schweiz

Im ersten Abschnitt des Kendris Jahrbuchs werden die Einkommenssteuern für Einkommen zwischen 50'000 und 1'000'000 Franken und die Vermögenssteuern für Vermögen zwischen 50'000 und 100'000'000 Franken dargestellt. In jedem Kanton wird neben dem Hauptort die steuergünstigste und die teuerste Gemeinde aufgeführt.

## Erbschaftssteuern Schweiz

Im zweiten Abschnitt des Jahrbuchs werden die Erbschaftssteuern dargestellt. Eine Übersicht zeigt zunächst die wichtigsten Fälle, nämlich Erbschaftssteuern für den überlebenden Ehegatten, die Nachkommen und Dritte. Anschliessend werden aus jedem Kanton Einzelheiten der Berechnung aufgeführt, u.a. die Steuerfreibeträge und die Steuersätze für die verschiedenen Verwandtschaftsgrade. Schliesslich wird in einer Tabelle festgehalten, welche Kantone untereinander Gegenrechtsvereinbarungen über die Erbschaftssteuern abgeschlossen haben.

Dies ist eine besonders wertvolle Information, weil diese Vereinbarungen nur zum Teil in den Gesetzessammlungen publiziert wurden und im übrigen bis anhin von den Steuerämtern bezogen werden mussten.

## Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaftsteuer

Im dritten Abschnitt werden die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Bereich der Erbschaftsteuer dargestellt, welche die Schweiz mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat. Untersucht wurden (in alphabetischer Reihenfolge) Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien, United Kingdom und USA. Mit den meisten dieser Länder wurde ein Erbschaftsteuer-DBA abgeschlossen. Mit der Erbschaftsteuer eng verwandt ist die Schenkungssteuer, welche die unentgeltlichen Verfügungen unter Lebenden erfasst. Die Schenkungssteuer wird von den DBA meist nicht erfasst, was die Flexibilität der Planung erschwert, weil in vielen Fällen ein steueroptimierter Vermögensübergang nur im Todesfall möglich ist.

## Einkommens- und Erbschaftssteuern international

Im vierten Abschnitt werden die Einkommens- und Erbschaftssteuern der erwähnten Länder in kurzer Form dargestellt.

## Erbrecht: Gesetzestexte

Im fünften Abschnitt werden Ausschnitte aus den erbrechtlichen Gesetzestexten der erwähnten Länder dargestellt. Zum einen wird die gesetzliche Erbfolge aufgeführt und zum andern Verfügungsbeschränkungen (welche in vielen Ländern als Pflichtteile bezeichnet werden).

Bei internationalen Verhältnissen war es bisher recht mühsam, wenn die Gesetzestexte anderer Länder zur Hand genommen werden mussten,

weil diese meist in einer anderen Sprache verfasst sind. Die bis jetzt vorhandenen Übersetzungen in die deutsche Sprache, nämlich im Gesamwerk von Ferid/Firsching und in einigen Einzelwerken, lehnten sich in der Regel an die Terminologie des deutschen Erbrechts an, welches bei aller Ähnlichkeit zum schweizerischen Recht doch einige Abweichungen und eine andere Terminologie aufweist. Im Kendris Jahrbuch wurden die Gesetzestexte möglichst unter Verwendung der Terminologie des schweizerischen Erbrechts übersetzt. Dies führt zwar (wie jede Übersetzung) zu gewissen Ungenauigkeiten, aber der Zugang zur Materie wird dadurch wesentlich erleichtert. Auffällig ist, dass viele Länder eine weit kompliziertere Rechtssprache aufweisen als das Schweizerische Zivilgesetzbuch, welches von Eugen Huber bewusst so formuliert wurde, dass es selbst ein Laie verstehen sollte. Bei den englischen Texten (UK und USA) wurde auf eine Übersetzung verzichtet, weil unterschiedliche Konzepte das Verständnis erschweren.

Die Übersetzungen der Gesetzestexte sind auch aus einem zweiten Grund besonders wertvoll: In vielen Ländern sind erst kürzlich Revisionen des Erbrechts erfolgt, und es liegen häufig noch keine Übersetzungen der revidierten Texte in die deutsche Sprache vor: In Frankreich tritt per 1. Januar 2007 ein neues Erbrecht in Kraft, in den Niederlanden war dies am 1. Januar 2003 der Fall und in Italien am 1. Januar 1999. Kleinere Anpassungen erfolgten aber auch in Spanien (2005 und 2004), Schweden (2005) und Belgien (2003 und 2001).

## Literatur zum schweizerischen Erbrecht 2006/2007

Im sechsten Abschnitt wird die neuste Literatur zum schweizerischen Erbrecht aufgeführt. Weil diese zu einem grossen Teil aus Zeitschriftenartikeln und Festschriftenaufsätzen besteht, ist sie nicht immer leicht auffindbar. Wer

die Literaturhinweise zur gesamten (seit 1912 publizierten) Literatur zum schweizerischen Erbrecht haben möchte, sei auf die unten erwähnte Online-Ausgabe von «successio» verwiesen.

### **Entscheide zum schweizerischen Erbrecht 2006**

Im siebten Abschnitt werden die Entscheide zum schweizerischen Erbrecht, welche 2006 ergangen oder publiziert wurden, kurz dargestellt. Es werden das Entscheiddatum, das urteilende Gericht, der Publikationsort und, soweit vorhanden, auch das Aktenzeichen und der Leitsatz aufgeführt. Der Vorteil der gewählten Darstellung ist die Übersicht über verschiedene Abdrucke desselben Entscheids. Auffallend ist, dass die sogenannten unpublizierten Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts einen grossen Anteil dieser Entscheide ausmachen. Auch hier kann bezüglich früherer Jahre auf die Online-Ausgabe von «successio» verwiesen werden.

### **Aktualisierung der Daten**

Die Aktualisierung der Daten kann über die Gesetzessammlungen des Bundes ([www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)) oder der Kantone erfolgen (s. Punkt 7 auf der Link-Liste von Kendris: [www.kendris.com/news\\_links.php](http://www.kendris.com/news_links.php)).

Die Aktualität der Steuertarife und Gesetzestexte des Auslands können zum grossen Teil über das Internet überprüft werden, bei konkreten Anwendungen empfiehlt sich aber immer der Beizug eines lokalen Experten.

### **«successio»**

«successio» ist eine neue Zeitschrift zum schweizerischen Erbrecht, welche ab 2007 in gedruckter Form erscheinen wird, gegenwärtig aber bereits online verfügbar ist ([www.successio.ch](http://www.successio.ch)). Die Aktualisierung der Literatur und Rechtsprechung zum schweizerischen Erbrecht kann – wie erwähnt – in der Online-Ausgabe von «successio» erfolgen, und zwar unter der Rubrik «Service».

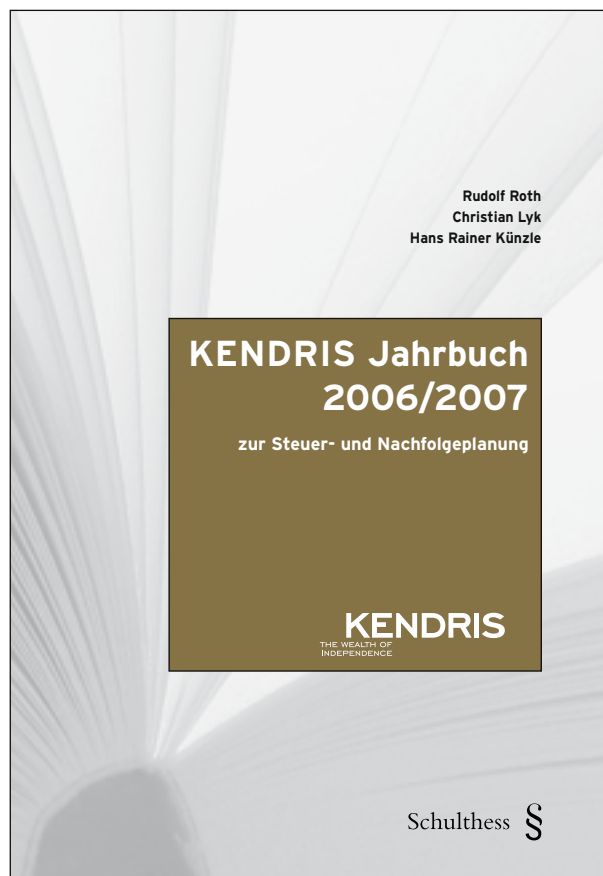
Weshalb eine neue Erbrechts-Zeitschrift? Die Herausgeber, zu denen auch der Schreibende gehört, möchten ein fokussiertes Forum gründen: «Statt

auf verstreute Beiträge in Festschriften und allgemeinen Publikationen können die Interessierten aus verschiedenen Branchen auf ein konzentriertes erbrechtliches Fachwissen zugreifen. Die familien- (abstammungs-, ehelicher- und vormundschafts-) rechtlichen sowie die steuer- und vorsorgerechtlichen Entwicklungen werden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene dargestellt. Die Fülle des Materials soll auf zwei Ebenen bewältigt werden: durch eine viermal jährlich erscheinende Ausgabe mit wissenschaftlichen und praktischen Beiträgen, Urteils- und Buchbesprechungen und weiteren Informationen sowie ein Archiv, welches laufend die nationale Rechtsprechung erfasst, den Abonnenten Zugriff auf weitere Veröffentlichungen in angrenzenden Gebieten ermöglicht und eine geordnete Dokumentation zu nationalen und internationalen Themen zur Verfügung hält. (...)

Dass «successio» eine schweizerische Erbrechts-Zeitschrift ist, bedeutet also weder eine Bindung ans Papier, noch an die nationalen Grenzen, noch an die «Schubladen» alter universitärer Promotionsordnungen. Beabsichtigt ist auch nicht eine reine Nachlass- und Steuerplanungs- bzw. -optimierungspublikation, sondern ein Gefäss, welches der Vielschichtigkeit emotionaler und wirtschaftlicher Anliegen gerecht wird: Das Erbrecht soll in seinem (im eigentlichen Wortsinne) traditionellen Kontext dargestellt und weitergeführt werden.» ([www.successio.ch/content/documents/vorwort.html](http://www.successio.ch/content/documents/vorwort.html))

### **... und doch nicht genug**

Bei aller Fülle des dargestellten Materials wird einem bei der Benützung des Kendris Jahrbuchs bewusst, dass die



behandelten Themen alle nur angeschnitten werden können und es für die Behandlung eines konkreten Falles noch viele weitere Informationen braucht. Das Buch kann somit den Fachmann nicht ersetzen, es gibt lediglich eine gewisse Hilfestellung für einen ersten Blick auf eine mögliche Lösung.

### **Ein Blick in die Zukunft**

Im nächsten Frühjahr ist die Herausgabe einer französischen Version des Kendris Jahrbuchs geplant. Es ist vorgesehen, dass beide Sprachversionen des Jahrbuchs künftig regelmässig mit nachgeführten Informationen erscheinen werden.

### **Bestellung**

Das Kendris Jahrbuch hat einen Umfang von XII und 485 Seiten; es erscheint beim Verlag «Schulthess Juristische Medien AG» in Zürich und wird für 48 Franken ab Anfang Dezember 2006 im Buchhandel erhältlich sein. Das Jahrbuch kann auch direkt bei Kendris private AG, Badenerstrasse 172, 8026 Zürich ([www.kendris.com](http://www.kendris.com)), bezogen werden. ●